

## SATZUNG

### der "Stiftung Anton Proksch-Institut Wien"

#### Präambel

Die Republik Österreich, vertreten durch das damalige Bundesministerium für soziale Verwaltung und das damalige Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, die Stadt Wien, der Österreichische Arbeiterkammertag, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichische Gewerkschaftsbund haben im Jahre 1956 beschlossen, zur Prävention und Behandlung von Suchterkrankungen eine Stiftung zu gründen.

Am 23.4.2012 hat das Kuratorium der „Stiftung Anton Proksch-Institut Wien“ ein Konzept zur Neuausrichtung der gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Anton Proksch Instituts beschlossen. Wesentliche Bestandteile des Konzeptes sind, dass das Institut künftig die Krankenanstalt Kalksburg nicht alleine führen soll, sondern Beteiligungen Dritter angestrebt werden sollen, und dass das Eigentumsrecht an den Liegenschaften der Krankenanstalt zugunsten einer besseren finanziellen Absicherung der Stiftung und der Krankenanstalt allenfalls verwertet werden soll.

Die vorliegende Fassung der Satzung steht im Einklang mit dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 160/2015) und wurde im Jahr 2022 einer Generalrevision unterzogen, bei der insbesondere die Entwicklungen der Rechtsprechung und die Erfahrungen aus dem Betrieb seit Abgabe der Krankenanstalt eingearbeitet wurden.

Daraus ergibt sich folgende Neufassung der Satzung:

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Anton Proksch-Institut Wien" und hat ihren Sitz in Wien.
- (2) Die Stiftung unterliegt dem Bundes- Stiftungs- und Fondsgesetz. Eine Änderung der Stiftungssatzung ist zulässig.
- (3) Der Wirkungsbereich der Stiftung erstreckt sich auf ganz Österreich. Internationale Kooperationen und Kontakte sind anzustreben.

#### § 2

##### Zweck der Stiftung

- (1) Zweck und Aufgabe der Stiftung, deren Tätigkeit seit ihrer Entstehung nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist, sind
  - 1) die **Bekämpfung chronischer Suchterkrankungen** sowie die Erfassung deren Bedingungskonstellationen, Vorzeichen, Kennzeichen und nachhaltigen Wirkungen. Mit dem Begriff Sucht sind nicht nur Abhängigkeitserkrankungen gemeint, sondern die Gesamtheit von riskanten, missbräuchlichen und abhängigen Verhaltensweisen in Bezug auf Suchtmittel (legale wie illegale) sowie nichtstoffgebundene

Verhaltensweisen (wie pathologisches Glücksspiel und pathologischer Internetgebrauch etc.),

- 2) die **Entstigmatisierung von chronisch Suchtkranken** und ihrer Angehöriger durch gezielte Medienarbeit und PR Aktivitäten,
- 3) die **Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der chronischen Suchterkrankungen** sowie deren psychosozialen und sozioökonomischen Bedingungskonstellationen, wobei die Ergebnisse der Allgemeinheit zeitnahe zugänglich gemacht werden,
- 4) die **Wissensverbreitung, Beratung und Lehre auf dem Gebiet der chronischen Suchterkrankungen**, u.a. auch die Förderung einer bestmöglichen Beratung und Behandlung von Menschen mit problematischen Konsummustern, Hochrisikokonsum bzw. suchtspezifischen Verhaltensweisen von Menschen mit allen Formen von Abhängigkeitsstörungen, -erkrankungen und deren Komorbiditäten,
- 5) die **Rehabilitation, (Re-)Integration und gleichberechtigte Teilhabe chronischer Suchtkranker** in Gesellschaft, Beruf und Arbeit,

um damit einen Beitrag zum Wohl der Allgemeinheit zu leisten.

### § 3

#### Mittel der Stiftung

- (1) Das ursprünglich gewidmete Vermögen der Stiftung besteht aus Beiträgen der Gründer, und zwar:
  1. der Republik Österreich (1010 Wien, Ballhausplatz 1), eingezahlt durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung € 13.081,11 und eingezahlt durch das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft € 8.720,74
  2. der Stadt Wien (1010 Wien, Friedrich Schmid-Platz 1) € 14.534,57
  3. des Österreichischen Arbeiterkammertages (1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 20-22) € 14.534,57
  4. des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ZVR Nr 576 439 352; 1020 Johann Böhm-Platz 1) € 14.534,57.
- (2) Das Gesamtvermögen der Stiftung setzt sich aus der 100%-igen Beteiligung an der API Besitz GmbH und der 40%-igen Beteiligung an der API Betriebs gemeinnützige GmbH sowie sonstigen Aktiva und Passiva zusammen. Das Reinvermögen der Stiftung zum 31.12.2020 beträgt daher € 4.081.378,58.
- (3) Der Stiftungszweck soll durch die in den Abs. (4) und (5) genannten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (4) Für die Verwirklichung des Stiftungszwecks vorgesehene Tätigkeiten sind
  - a) Herausgabe fachspezifischer **Publikationen**
  - b) Organisation fachspezifischer **Diskussionsrunden, Vorträgen und Veranstaltungen** (zB Kongressen)

- c) Durchführung von **Forschungsaufträgen** im Zusammenhang mit den in § 2 verankerten gemeinnützigen Zwecken
  - d) Einrichtung einer **Website**
  - e) Organisation von **Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen** mit in § 2 genannten Zielsetzungen)
  - f) Vergabe von **Preisen, Förderungen oder Stipendien**
  - g) Durchführen von **Medien- und Öffentlichkeitsarbeit** (Pressekonferenzen, Aussendungen, etc.) zu in § 2 genannten Themen
  - h) **nationale und internationale Vernetzung** und Zusammenarbeit mit verwandten Institutionen
- (5) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) **Subventionen und Förderungen**
  - b) **Lizenzgebühren**
  - c) Erträge aus der **Veranlagung des Stiftungsvermögens**, insbesondere Zinserträge, Erträge aus Vermietung und Verpachtung, Erträge aus den Beteiligungen der Stiftung. Im Rahmen der reinen Vermögensverwaltung ist die Veranlagung in gemeinnützigen und eigennützigen Kapitalgesellschaften zulässig.
- (6) Eine **Mittelweitergabe** gemäß § 40 a BAO sowie § 40 b BAO ist ausdrücklich zulässig. Die Stiftung kann bei der Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke (Abs 4) auf vertraglicher Grundlage Erfüllungsgehilfen einsetzen.
- (7) Alle **Einnahmen der Stiftung** dürfen nur zur Erreichung der Stiftungszwecke verwendet werden und werden diesem zeitnahe zugeführt. Großprojekte und außerordentliche Einkünfte, die eine mehrjährige Vermögensansammlung notwendig machen, sind durch Beschlüsse des Präsidiums zu dokumentieren. Jede Gewinnerzielungsabsicht ist ausgeschlossen. Vermögenszuwendungen an die Gründer\*innen oder der Stiftung nahestehende Personen oder an ebensolche Einrichtungen sind ausgeschlossen, sofern diese nicht gemäß § 4a oder § 4b EstG 1988 begünstigt sind. Für die Verwaltung aller Mittel der Stiftung gilt das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015.
- (8) Das Geschäftsjahr ist **das Kalenderjahr**.

## § 4

### Organe der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung sind:
1. das **Kuratorium** als Aufsichtsorgan (§ 21 BStFG 2015),
  2. das **Präsidium** als Stiftungsvorstand (§ 17 BStFG 2015),
  3. der/die **Präsident\*in**,
  4. der/die **Stiftungsprüfer\*in** (§ 19 BStFG 2015).

Mitglieder der Organe gemäß Zif 1 bis 3 können nur natürliche Personen sein. Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Zustelladresse) jedes Mitglieds eines Organs sind in einem Anhang zu dieser Satzung anzuführen. Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Satzung. Bei Änderungen in der Zusammensetzung eines Organs oder der Daten eines Mitglieds ist der Anhang ehestmöglich zu aktualisieren und der Stiftungsbehörde zu übermitteln. Die Übermittlung bedarf keines Organbeschlusses.

- (2) Die Mitglieder der Organe gemäß Abs 1 Zif 1 bis 3 üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie können Abgeltungen für tatsächliche Aufwendungen gegenüber der Stiftung geltend machen (Barauslagenabgeltung).

## § 5

### Das Kuratorium

- (1) Das **Kuratorium** besteht aus:

1. **sieben Mitgliedern**, von denen je eines von den im folgenden genannten Einrichtungen bestellt wird:
  - a) Das Bundesministerium, das nach dem Bundesministeriengesetz für Gesundheit zuständig ist,
  - b) Das Bundesministerium, das nach dem Bundesministeriengesetz für soziale Angelegenheiten zuständig ist,
  - c) Die Stadt Wien,
  - d) Das Land Burgenland,
  - e) Die Bundesarbeitskammer,
  - f) Die Österreichische Gesundheitskasse,
  - g) Der Österreichische Gewerkschaftsbund;

Für jedes dieser bestellten Mitglieder kann die Einrichtung ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds dessen/deren Stelle dauernd oder vorübergehend einnehmen kann;

2. höchstens **acht weiteren kooptierten Mitgliedern**.

Die Kooptierung erfolgt durch Beschluss des Kuratoriums. Dieser Beschluss kann auch ein Ersatzmitglied vorsehen, das im Falle der Verhinderung des Mitglieds dessen/deren Stelle dauernd oder vorübergehend einnehmen kann.

- (2) Die Bestellung bzw. Kooptierung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Einrichtung gemäß Abs 1 Zif 1 kann das von ihr bestellte Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit und ohne Begründung abberufen. Das Kuratorium kann jedes von ihm kooptierte Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit und ohne Begründung abberufen. Weiters endet die Mitgliedschaft zum Kuratorium durch Rücktritt des Mitglieds oder durch Annahme einer Funktion in einem anderen Organ der Stiftung. Scheidet ein Mitglied aus dem Kuratorium aus, ohne dass ein Ersatzmitglied nachrückt oder ein neues Mitglied entsendet oder kooptiert wird, oder werden ein Bestellungsrecht oder eine Kooptierungsmöglichkeit nicht wahrgenommen, so bleibt diese

Position im Kuratorium vorübergehend unbesetzt. Die Zahl der Kuratoriumsmitglieder verringert sich während dieser Vakanz entsprechend. Die Einrichtungen gemäß Abs 1 Zif 1 sind aufzufordern, ehestmöglich Nachbesetzungen vorzunehmen.

- (3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Alle bestellten und kooptierten Mitglieder des Kuratoriums (Stellvertreter\*innen) sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Falls erforderlich kann ein schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden, wenn alle Stimmberechtigten über den Beschlussvorschlag informiert wurden, mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder an der Abstimmung teilnimmt und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Beschlussvorschlag votiert. Solche Umlaufbeschlüsse können auch auf elektronischem Weg gefasst werden.
- (4) Das Kuratorium hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung zusammenzutreten. Eine Kuratoriumssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Kuratoriumsmitglieder dies verlangt. Einberufer\*in ist der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der/die nächstgereichte nichtverhinderte Vizepräsident\*in. Der/die Einberufer\*in hat den Termin und die schon feststehenden wichtigsten Themen der Sitzung den Kuratoriumsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Vorhinein bekannt zu geben. Die Mitglieder des Präsidiums sind an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt, Vertreter\*in des/der Stiftungsprüfer\*in sowie andere Auskunftspersonen können geladen werden. Den Vorsitz bei der Kuratoriumssitzung führt ein Kuratoriumsmitglied, das durch Beschluss des Kuratoriums unbefristet oder für eine begrenzte Zahl von Sitzungen mit der Vorsitzführung betraut wurde. Es ist ein Protokoll zu führen, das im Auftrag des/der Vorsitzenden zu erstellen und bei der nächsten Kuratoriumssitzung zu genehmigen ist. Sitzungen des Kuratoriums können auch in digitaler Form (Video/Audioübertragungen) abgehalten werden, wenn zumindest die Hälfte der Teilnehmer\*innen die Möglichkeit hat, sich gegenseitig visuell und akustisch wahrzunehmen.
- (5) Das Kuratorium ist zuständig für
  1. die Kontrolle der Geschäftsführung und der Gebarung;
  2. die Überwachung der Einhaltung der Satzung der Stiftung;
  3. die Änderung der Satzung;
  4. die Kooptierung weiterer Mitglieder sowie deren Abberufung;
  5. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums;
  6. die Kenntnisnahme des vom Präsidium erstellten Jahresvoranschlages;
  7. die Kenntnisnahme des vom Präsidium erstellten Jahresrechnungsabschlusses;
  8. die Bestellung und Abberufung des/der Stiftungsprüfer\*in;
  9. die Überwachung der Umsetzung der Prüfberichte des/der Stiftungsprüfer\*in;
  10. die Vertretung der Stiftung gegenüber dem Präsidium;
  11. die Vertretung der Stiftung bei Rechtsgeschäften zwischen Stiftung und Mitgliedern des Präsidiums;
  12. die Entlastung des Präsidiums für dessen Tätigkeit in abgelaufenen Geschäftsjahren;

13. die allfällige Erstellung von Richtlinien für die Veranlagung des Stiftungsvermögens;
  14. die Bestimmung der Vorsitzführung bei den Kuratoriumssitzungen;
  15. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die eine dauernde Veranlagung von Vermögensbeständen vorsehen oder eine wesentliche dauernde Belastung der Stiftung herbeiführen, wobei auf § 3 Abs. 7 Bedacht zu nehmen ist;
  16. die Genehmigung des Eingehens und der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern sowie die Festlegung von allfälligen Grundsätzen über die Ausübung der Rechte an jenen Kapitalgesellschaften, Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern, an denen die Stiftung beteiligt ist;
  17. die Genehmigung des Verkaufes, der Belastung, der Vermietung oder Verpachtung von Liegenschaften, die im Eigentum von Kapitalgesellschaften, Vereinen oder sonstigen Rechtsträgern stehen, an denen die Stiftung mehrheitlich beteiligt ist sowie die Genehmigung des Kaufs von Liegenschaften durch die Stiftung oder durch Kapitalgesellschaften, Vereine oder sonstige Rechtsträger, an denen die Stiftung mehrheitlich beteiligt ist;
  18. die Beantragung der Auflösung der Stiftung bei der Stiftungsbehörde inklusive der Auswahl der Institutionen, denen nach § 9 Abs. 2 das Stiftungsvermögen übertragen werden soll.
- (6) Eine Institution nach § 5 Abs 1 (1) kann auf die Vertretung im Kuratorium verzichten, wenn sie im Präsidium vertreten ist.

## **§ 6**

### **Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf natürlichen Personen, und zwar aus dem/der Präsidenten\*in, einen oder zwei Vizepräsidenten\*innen und einer vom Kuratorium bestimmten Zahl von weiteren Präsidiumsmitgliedern. Im Falle von mehreren Vizepräsidenten\*innen hat die Bestellung auch die Reihenfolge der Vizepräsidenten\*innen festzulegen. Die Bestellung durch das Kuratorium erfolgt unbefristet, es kann jedoch jederzeit eine Abberufung durch das Kuratorium ohne Angabe von Gründen erfolgen. Im Falle einer Abberufung, eines Rücktritts oder sonstigen Funktionsverlustes hat das Kuratorium durch Neubestellungen dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung handlungsfähig bleibt.
- (2) Das Präsidium ist bei zeitgerechter, mindestens eine Woche im Vorhinein erfolgter Ladung an alle Mitglieder sowie bei Anwesenheit der Hälfte der bestellten Mitglieder beschlussfähig, wobei in dem Fall, dass das Präsidium nur aus zwei Mitgliedern besteht, beide Mitglieder anwesend sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Präsident\*in, wobei in dem Fall, dass nur zwei Mitglieder anwesend sind, Beschlüsse nur bei Zustimmung beider anwesender Mitglieder zustande kommen. Falls erforderlich kann ein schriftlicher Umlaufbeschluss gefasst werden, der bei ordnungsgemäßer Zustellung an alle Stimmberechtigten, der Teilnahme von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder und Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig ist. Es müssen aber mindestens

zwei Stimmen für den Beschluss abgegeben worden sein. Umlaufbeschlüsse können auch auf elektronischem Weg getroffen werden. Sitzungen des Präsidiums können auch in digitaler Form (Video/Audioübertragungen) abgehalten werden, wenn zumindest die Hälfte der Teilnehmer\*innen – jeweils mindestens zwei Teilnehmer\*innen - die Möglichkeit haben, sich gegenseitig visuell und akustisch wahrzunehmen.

- (3) Dem Präsidium obliegt die **Geschäftsführung**. Insbesondere obliegt dem Präsidium die Erstellung und Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Jahresrechnungsabschluss sowie deren Weiterleitung zwecks Kenntnisnahme an das Kuratorium. Weiters ist das Präsidium verpflichtet, dem Kuratorium über die Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben und der Beteiligungsrechte in Einrichtungen zu berichten, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (4) Das Präsidium ist berechtigt, an Personen des Vertrauens **Vollmachten** zu erteilen, wobei das Vieraugenprinzip in geeigneter Form umzusetzen ist. Diese Vollmachten sind für konkrete Geschäftsfälle, betraglich limitiert und zweckgebunden vom Präsidium zu beschließen. Die Durchführung dieser Aufgaben ist vom Präsidium regelmäßig zu überwachen. Mitglieder des Präsidiums oder des Kuratoriums können nicht betraut werden.

## § 7

### Der/Die Präsident\*in

- (1) **Dem Präsidenten/Der Präsidentin** (bei dessen/deren Verhinderung dem/der nächstgereihten nichtverhinderten Vizepräsident\*in) obliegt
  1. die Einberufung von Sitzungen des Kuratoriums und des Präsidiums,
  2. die Vertretung der Stiftung nach außen.

## § 8

### Der/Die Stiftungsprüfer\*in

- (1) Das Kuratorium hat eine unabhängige und unbefangene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für einen Zeitraum von einem bis höchstens fünf Geschäftsjahren als Stiftungsprüfer\*in zu bestellen. Der/Die Stiftungsprüfer\*in unterliegt der Berichtspflicht im Sinne des § 273 Abs 2 UGB.
- (2) Für die **Aufgaben des Stiftungsprüfers/der Stiftungsprüferin** gelten §§ 19 und 20 BStFG 2015. Der Prüfbericht ist gemeinsam mit allfälligen sonstigen Wahrnehmungen der Stiftungsprüfer\*innen dem Präsidium und dem Kuratorium vor der Beschlussfassung über den Jahresrechnungsabschluss vorzulegen.

## § 9

### Die Stiftungsbehörde

- (1) Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung, die Vermögensübersicht, der Prüfbericht des/der Stiftungsprüfer\*in und ein Tätigkeitsbericht sind gemäß § 20 Abs 7 BStFG 2015 spätestens

neun Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde vorzulegen. Diese Verpflichtung ist vom Präsidium oder von einer dazu durch das Präsidium beauftragten Personen (§ 6 Abs 4) zu erfüllen.

- (2) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Stiftungsvermögen einer anderen, im Sinne der BAO gemeinnützigen Körperschaft mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu übertragen.

# Anhang

## Anschrift

Stiftung Anton Proksch-Institut Wien  
Gräfin-Zichy-Straße 6  
1230 Wien

## Datenliste mit dem Stand 06.10.2025

### a) Präsidium:

Name	Funktion	Geburtsdatum	Geburtsort	Dienststelle Adresse
Mag. Alexander WOLFGRING	Präsident	17.09.1962	Wien	API Besitz GmbH Gräfin-Zichy-Straße 6 1230 Wien
Mag. Florian SCHULTES; LL.M.	1. Vizepräsident	03.05.1981	Wien	AK Wien Prinz Eugen Str. 20–22, 1040 Wien
Thomas Hochmayr	2. Vizepräsident	13.06.1969	Freistadt	ÖGB Johann-Böhm-Platz 1 1020 Wien

## b) Kuratorium:

Name	Geb.Dat.	Geb.Ort	Dienststelle	Zustelladresse	gemäß Satzung entsendet von:
Dr. Franz PIETSCH (Vorsitzender d. Kuratoriums)	24.02.1960	Graz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)	Radetzkystr. 2, 1030 Wien	a) Bundesministerium, das nach dem Bundesministeriengesetz für Gesundheit zuständig ist
Mag. <sup>a</sup> Claudia RAFLING	16.12.1978	Wolfsberg	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK)	Radetzkystr. 2, 1030 Wien	b) Bundesministerium, das nach dem Bundesministeriengesetz für Soziales zuständig ist
Ersatzmitglied: Barbara HACKL- LIEBER, MSc	28.08.1966	Bruck/Mur			
Sandra APFLAUER	22.05.1970	Wien	Magistrat der Stadt Wien	Brigittenuer Lände 50-54, Stg. 2, Stock 5, 1200 Wien	c) Stadt Wien
Ersatzmitglied: Moritz DRAGOSITS, BSc MSc	04.03.1992	Wien	Magistrat der Stadt Wien	Brigittenuer Lände 50-54, Stg. 2, Stock 5, 1200 Wien	
Dr. Roland FÜRST	13.03.1969	Berndorf	Amt d. Bgld. Landesregierung	Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt	d) Land Burgenland
Mag. <sup>a</sup> Pia ZHANG	04.08.1989	Wien	Arbeiterkammer Wien	Prinz Eugen Str. 20-22 1040 Wien	e) Bundesarbeitskammer
Ersatzmitglied: Mag. Jörg TRETTLER	10.10.1979		Arbeiterkammer Wien	Prinz Eugen Str. 20-22 1040 Wien	
Mag. <sup>a</sup> Karin Eger	26.06.1967	Wien	Österreichische Gesundheitskasse	Wienerbergstraße 15- 19, 1100 Wien	f) ÖGK
Dzt. nicht besetzt					g) ÖGB
Dr. Thomas WOCHELE-THOMA	19.02.1975	Klosterneu- burg	Caritas	Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien	koopert (Caritas)
Sabine EISENFÜHRER, MSc, BSc	04.11.1987	Ried im Innkreis	Magistrat der Stadt Wien	Brigittenuer Lände 50-54, Stg. 2, Stock 5, 1200 Wien	koopert (Stadt Wien)

## c) Stiftungsprüfer:

AuditConsultAustria Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung GmbH  
Hartenaugasse 6a  
8010 Graz